

Amtliche Bekanntmachungen

V. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr der Gemeinde Mistelgau vom 27.09.2002

Die Gemeinde Mistelgau erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr § 1 Abs. 3 Satz 1 der Gemeinde Mistelgau vom 03.02.1999 (Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau Nr. 10 vom 01. Okt. 1999) wird wie folgt geändert:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Anlage I:

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke

a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,95 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	3,35 €
c) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	3,85 €
d) Transporter (Kombi) MZF	1,80 €

2. Ausrückestundenkosten

a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	30,85 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF8/6	63,40 €
c) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	65,05 €
d) Transporter (Kombi) MZF	11,85 €

3. Personalkosten

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 17,90 €

3.2. Sicherheitswachen

Für die Aufstellung von Sicherheitswachen gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 10,00 €
- b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 10,00 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Anlage II:

Arbeitsstundenkosten

Bezeichnung des Geräts

<u>Bezeichnung des Geräts</u>	<u>Betrag je Ausleihe</u>
1. Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	48,15 €
2. Atemschutzgerät (umlüftunabhängig), Preßluftatmer inkl Atemmaske	24,80 €
3. Tauchpumpe TP 4/1	13,30 €
4. Mehrzwecksauger	16,65 €
5. Lüftungsgerät	20,90 €

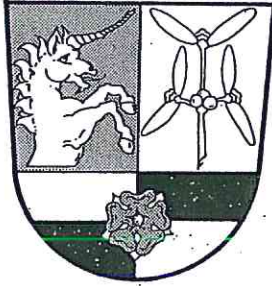
Gemeinde Mistelgau

Mistelgau, den 27.09.2002

gez. Birner, 1. Bürgermeister

Mitteilungsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau



Gemeinde Mistelgau



A m t s b l a t t

Der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau und ihrer Mitgliedsgemeinden

* * * * *

Jahrgang 2002 - erscheint monatlich - Nr. 10 - 27. September 2002

* * * * *

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

I. Heizungshilfen 2002/2003 und Weihnachtshilfe 2002

Das Landratsamt Bayreuth -Sozialhilfeverwaltung- gewährt auf Antrag die vorgenannten Beihilfen. Personen, deren Gesamteinkommen nicht oder nicht nennenswert (bis 10 v. H.) über den für sie maßgebenden Regelsatz zzgl. der Aufwendungen für die Unterkunft und der in Frage kommenden Mehrbedarfszuschläge hinausgeht können diesen Antrag stellen. Um eine Kürzung der Heizungshilfe zu vermeiden, muss der Antrag bis spätestens zum

15. November 2002

beim Landratsamt Bayreuth -Sozialhilfeverwaltung- oder bei der Wohnsitzgemeinde vorliegen.

Empfänger laufender Sozialhilfe zum Lebensunterhalt erhalten - wie in den zurückliegenden Jahren - die Heizungs- und Weihnachtshilfe von Amts wegen ausbezahlt; eines besonderen Antrages bedarf es in diesen Fällen nicht.

Empfänger anderer Hilfeleistungen, wie etwa Hilfe zur Pflege, müssen jedoch einen Antrag stellen.

* * * * *

Herausgeber u. verantwortlich f. d. Inhalt: Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau, Bahnhofstr. 35, 95490 Mistelgau,
Herr Georg Birner, Gemeinschaftsvorsitzender, Tel.-Nr. (0 92 79) 9 99-0, Fax-Nr. (0 92 79) 9 99-33
Geschäftszeiten im Rathaus Mistelgau (Verwaltungsgemeinschaftsgebäude), Bahnhofstr. 35, 95490 Mistelgau,
Montag - Freitag: von 08.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich Mittwoch von 14.00 - 18.00 Uhr
Gemeinde Mistelgau im Internet: <http://www.mistelgau.de> - E-Mail Adresse: poststelle@vg-mistelgau.bayern.de

Geschäftszeiten im Rathaus Glashütten, Schloßstr. 2, 95496 Glashütten,

Montag 17.30 - 19.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 - 18.00 Uhr;

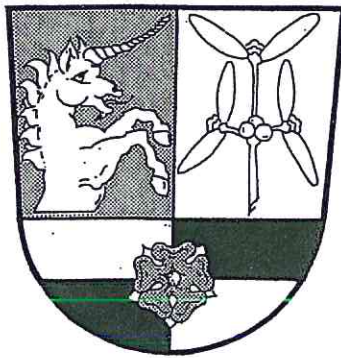
Tel.-Nr. (0 92 79) 4 67, Fax-Nr. (0 92 79) 92 33 77

Glashütten im Internet: <http://www.glashuetten.de> - E-Mail Adresse: gemeinde@glashuetten.de

Letzter Abgabetermin der Inserate für das Mitteilungsblatt 11/2002 ist der **11. Oktober 2002!**

Notruf- Nummern:	Rettungsdienst/Kassenärztlicher Notfalldienst Bayreuth (Keine Vorwahl nötig) 19 222	Polizei 1 10	Feuerwehr 1 12
---------------------	--	-----------------	-------------------

Mitteilungsblatt

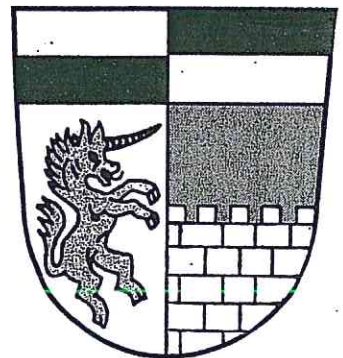


Gemeinde
Mistelgau

der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau

A m t s b l a t t

der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau
und ihrer Mitgliedsgemeinden



Gemeinde
Glashütten

* * * * *

Jahrgang 1999 - erscheint monatlich - Nr. 10 - 01. Oktober 1999

* * * * *

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

**Am Freitag, 08. Oktober 1999 bleibt das
Rathaus Mistelgau ganztägig geschlossen!**

* * * * *

I. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Mistelgau erläßt aufgrund des Art. 28 Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

S a t z u n g

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende
Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

* * * * *

Herausgeber u. verantwortlich f. d. Inhalt: Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau, Bahnhofstr. 35, 95490 Mistelgau,

Herr Johann Feulner, Gemeinschaftsvorsitzender, Tel.-Nr. (0 92 79) 9 99-0, Fax-Nr. (0 92 79) 9 99-33

Geschäftszeiten im Rathaus Mistelgau (Verwaltungsgemeinschaftsgebäude), Bahnhofstr. 35, 95490 Mistelgau,

Montag - Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich Mittwoch von 14.00 - 18.00 Uhr

Geschäftszeiten im Rathaus Glashütten, Schloßstr. 2, 95496 Glashütten,

Montag 17.30 - 19.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 - 18.00 Uhr;

Tel.-Nr. (0 92 79) 4 67, Fax-Nr. (0 92 79) 92 33 77

Glashütten im Internet: <http://www.glashuetten.de> - E-mail-adresse: gemeinde@glashuetten.de

Letzter Abgabetermin der Inserate für das Mitteilungsblatt 11/1999 ist der **15. Oktober 1999!**

Notruf- Nummern:	Rettungsdienst/Kassenärztlicher Notfalldienst Bayreuth (Keine Vorwahl nötig) 19 222	Polizei 1 10	Feuerwehr 1 12
---------------------	--	-----------------	-------------------

Amtliche Bekanntmachungen

Fortsetzung von "I. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen"

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwandes- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist der Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Oktober 1999 in Kraft.

Gemeinde Mistelgau

Mistelgau, den 03. September 1999

gez. Feulner
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

bei einer Nutzungsdauer von

bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,85 DM
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	25 Jahren	4,45 DM
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Beladung Tabelle 2, ohne Rettungsspreizer	25 Jahren	6,60 DM

Amtliche Bekanntmachungen

Fortsetzung von "I. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen"

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	9,75 DM
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	7,60 DM
b) eine Drehleiter DL 23-12	25 Jahren	16,70 DM
c) eine Drehleiter DL 16-4, mechanisch	25 Jahren	3,95 DM
d) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tabelle 1, 2, 3, 4	25 Jahren	11,90 DM
e) einen Kranwagen KW 15	25 Jahren	14,85 DM
f) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-LKW	25 Jahren	4,10 DM
g) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G, Rettungsspreizer	20 Jahren	4,80 DM
h) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	3,55 DM
i) einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) Strahlenschutz bei 70 % Staatszuschuß	30 Jahren	6,85 DM
j) ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot) bei 70 % Staatszuschuß	20 Jahren	2,40 DM

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegten Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
---	--

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	60,40 DM
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	95,60 DM
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Beladung Tabelle 2, ohne Spreizer	124,00 DM
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	170,80 DM
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	127,20 DM
b) eine Drehleiter DL 23-12	306,90 DM
c) eine Drehleiter DL 16-4, mechanisch	52,80 DM
d) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tabelle 1, 2, 3, 4	184,70 DM
e) einen Kranwagen KW 15	279,90 DM
f) einen Lastkraftwagen Versorgungs-LKW	34,00 DM
g) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G, Rettungsspreizer	64,70 DM
h) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	23,20 DM
i) einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) Strahlenschutz	249,00 DM
j) ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot)	42,20 DM

Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht im Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben

Ämliche Bekanntmachungen

Fortsetzung von "I. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen"

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
a) ein Brennschneidegerät	20 Jahren	2	128,75 DM
b) ein leichtes Tauchgerät	25 Jahren	45	31,99 DM
c) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	25 Jahren	12	94,13 DM
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	20 Jahren	8	48,52 DM
e) einen Generator 5 KVA	20 Jahren	10	47,55 DM
f) eine Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahren	8	26,00 DM
g) einen Mehrzwecksauger	15 Jahren	12	32,53 DM
h) ein Lüftungsgerät	20 Jahren	8	40,82 DM

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet **35,00 DM**

Aufwendungen für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG); des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird **19,40 DM**
- b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) **19,40 DM**

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

* * * * *

II. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141); Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 267/4 der Gemarkung Frankenhaag

Das Landratsamt Bayreuth hat mit Bescheid vom 19.08.1999 Az.: 5/51-610/22-167-90 die vom Gemeinderat Mistelgau am 07.06.1999 beschlossene nachfolgend abgedruckte Satzung genehmigt.

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i. V. mit Art 23 der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Gemeinde Mistelgau folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Streit werden gemäß den in den beigefügten Lageplänen ersichtlichen Darstellung festgelegt. Die Lagepläne (Maßstab 1:1000 und 1:5000) sind Bestandteile dieser Satzung.